



### I. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.78 (GV NW 1978 S. 290),

§§ 1, 2, 2a, 8-12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 8.7.979 (BdBl. I S. 940)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, SOV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.78 (GV NW 1978 S. 290) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SOV NW 232) in der Fassung der 4. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.10.1978 (GV NW S. 545 und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

### II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE SIND AUF DEN DURCH BAUGRENZEN NAHER FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZWECHEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN ZULASSIG.

Änderungen lt. Ratsbeschluss vom 26.11.1979 aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken gem. § 2 a (6) BBAUG: Die Änderungen wurden in roter Farbe vorgenommen.

- 1) Aufhebung von insgesamt 9 Parkstünden zugunsten der Ausweisung von Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 (2) BBAUG.
- 2) Festsetzung einer 5 m breiten Schutzpflanzung.

### III. FESTSETZUNGEN

BEZUGSGRENZLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEZUGSGRENZLINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHE

- GRÜNFLÄCHE
- SPORTPLATZ
- PARKANLAGE
- ABPFLANZUNG MIT FREISTEHENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE VON § 127 (2) BBAUG.

### IV. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

NICHTIGE BESTANDSANLAGEN

- HAUPTWASSERLEITUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 55 FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. GEBÄUDE

### V. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wurde beauftragt, das die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sachlich und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 27.08.1979 gem. § 2 BBAUG beschlossen.

Altenberge, den 28.08.1979

Albert Bürgermeister     Romy Ratsmitglied     Hans-Joachim Schriftführer

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Altenberge, diesen Bebauungsplan aufzustellen, ist am ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

Altenberge, den 28.08.1979

Wiem Gemeindevizektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 20.09.1979 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Altenberge, den 21.09.1979

Wiem Gemeindevizektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung hat laut Ratsbeschluss vom 24.08.1979 gem. § 10 BBAUG einen Monat in der Zeit vom 08.10.1979 bis 08.11.1979 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 28.09.1979 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Altenberge, den 07.11.1979

Wiem Gemeindevizektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen worden.

Altenberge, den 27.11.1979

Albert Bürgermeister     Romy Ratsmitglied     Hans-Joachim Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG mit Vorführung vom 29.3.1980 (Az. 56.21-524) genehmigt worden.

Münster, den 27.3.1980

Der Regierungspräsident im Auftrag

Die Genehmigung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BBAUG ist am 11.04.1980 öffentlich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich geworden.

Altenberge, den 11.04.1980

Wiem Gemeindevizektor

## GEMEINDE ALTENBERGE

### BEBAUUNGSPLAN "SPORTZENTRUM"

#### 1. ÄNDERUNG

PLANÜBERSICHT M 1:10000

1. AUSFERTIGUNG

WOLTERS PARTNER  
ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER SRL  
Dagmar Ortleb 16, 4420 Datteln, Telefon 02347 91000

NR	
PLAN	93/87
BEARB.	K.R.
DATUM	3.9.79
M	1:500

PLANVERFASSER: Cabel